

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1809

60 (30.10.1809)

1809

Großherzoglich-Badisches Obergheinisches Provinzial-Blatt.

Montag

Nro. 60.

30. Oktober 1809.

P r o v i n z - V e r f ü g u n g .

An sämtliche Landes- und Grundherrliche Ober- und Aemter, auch Stadtmagistrate der Obergheinischen Provinz.

(Daß zur Publikation der Ganturtheile die Gläubiger nicht ediktaliter vorgeladen werden sollen.)

R. N. in Civ. 4770. Man hat beobachtet, daß öfters von einzelnen — diesem Großherzoglichen Hofgericht unterstehenden Gerichtsstellen in Gantsachen die Gläubiger zu Anhörung des Kollokationsurtheils ediktaliter vorgeladen werden; Da eine Ediktal-Vorladung nur unbekante oder solche Personen zum Gegenstande haben kann, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, was aber bey Ertheilung eines Kollokationsurtheils, wo die Forderungen und Gläubiger dem Gantrichter schon durch die vorgegangene Schnidensliquidation specialiter bekannt gemacht worden, nicht der Fall seyn kann, so ist solche in einem derartigen Fall ganz überflüssig und zwecklos.

Es wird also allen Landesherrlichen und Grundherrlichen Ober- und Aemtern, auch Stadtmagistraten der Obergheinischen Provinz aufgegeben, in bemerktem Fall die Gläubiger specialiter zu Anhörung des Kollokationsurtheils vorzuladen, jene Ediktalvorladungen aber gänzlich und um so gewisser zu unterlassen, als widrigenfalls die dadurch unnöthiger Weise verursachte werdende Insertionsgebühren denselben zur Selbstzahlung würden heimgewiesen werden.

Verordnet im Großherzogl. Badischen Hofgericht des Obergheins zu Freyburg am 23ten Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

O b r i g k e i t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n .

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Hochberg zu Emmendingen

(1) zu Eichstetten an den Schuster Michael Bockstahler auf Donnerstag den 16. November d. J. Vormittags bey dem Kommissariat im Döfen allda;

(2) zu Bickensohl an den Mathias Rülflinschen Eheleuten auf Montag den 27. November d. J. Vormittags bey dem Oberamtlichen Kommissär daselbst;

(2) zu Ihringen an den verstorbenen Alt Georg Gugel auf Dienstag den 28. November d. J. Vormittags bey dem Kommissariat zu Ihringen. Aus dem

Oberamt Freyburg

(3) zu Haslach an dem Vermögen der in

Konkurs verfallenen Johann Georg Gaischen Eheleute auf den 13. November d. J. Vormittags 9 Uhr vor der Theilungskommission im Hirschenwirthshause zu Haslach. Aus dem

Obervogteyamt Schönau

(3) aus der Wildbölle an dem ver schuldeten hinterlassenen Vermögen des Joseph Steinebrunner auf den 8. November d. J. Aus dem

Oberamt Säckingen

(2) zu Willaringen an den in Konkurs verfallenen Bartholomä Förderer auf den 18. November 1809. Morgens 9 Uhr im Wirthshause zu Willaringen vor der Kommission. Aus dem

Oberamt Röteln zu Lörrach

(2) zu Lörrach an den gantmäsig verstorbenen ledigen Bürger und Schneidermeister Johann Georg Motsch auf Montag den 13. November 1809 in Großherzogl. Stadtschreiberey allda. Aus dem

Oberamt

Oberamt Kenzingen

(2) zu Röchlingsbergen an die Hufschmidt Jakob Wehrlichen Eheleute auf den 21. November d. J. vor der Theilungskommission in der Gemeindestube zu Röchlingsbergen. Aus dem

Schuldenliquidation des pensionirten Herrn Pfarrers Gayer von Hasel.

(3) zu der von höherer Behörde angeordneten Schuldenliquidation des pensionirten Hrn. Pfarrers Gayers von Hasel, welcher sich gegenwärtig in Grenzach aufhält, ist nunmehr Tagfahrt auf Mittwoch den 15. November 1809 anberaumt worden; welches hierdurch sämmtlichen Gläubigern mit dem Befügen bekannt gemacht wird, daß diese Liquidation vor der Theilungskommission in Grenzach statt haben, und allenfallsiges Ausbleiben Ausschluß von der gegenwärtigen Masse nach sich ziehen, auch daß man einen Nachlaß-Vertrag zu erzielen suchen werde.

Bekündet beim Großherzogl. Oberamt Röteln zu Lörrach am 18. Oktober 1809.

Schuldenliquidation der Jung Friedrich Scheidischen Eheleute zu Grenzach.

(3) Alle diejenigen, welche an die Jung Friedrich Scheidische Eheleute von Grenzach etwas zu fordern haben, sollen solches Montags den 13. November d. J. bey der Theilungskommission alda gehörig liquidiren, widrigenfalls die betreffenden Gläubiger von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Zugleich wird der entwichene Gemein-Schuldner Jung Friedrich Scheid aufgefordert, der obanberaumten Liquidation um so gewisser beizuwohnen, als er sich sonst den ihm zugehen mögenden Nachtheil zuzuschreiben hätte, und nebst diesem, gegen ihn wegen der Entweichung nach den Landesgesetzen verfahren werden würde.

Verordnet bey Großherzogl. Bad. Oberamt Röteln zu Lörrach am 18. Oktober 1809.

Vorladung der Soldaten Gaudenz Brunnemeyer von Staufen und Trutpert Wefferle aus dem obern Münstertal.

(2) Die Soldaten Gaudenz Brunnemeyer von Staufen und Trutpert Wefferle aus dem Obermünstertal sind von ihren Regimentern treulos entwichen.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, mit

Frift von 4 Wochen um so gewisser zurückzukehren, als sonst gegen sie die Vermögenskonfiskation und Verlust ihres Staatsbürgerrechtes ausgesprochen werden würde.

Staufen bey Oberamt den 14. Oktober 1809.

H ö f l e.

Vorladung des Deferteurs Martin Weiß von Bahlingen.

(1) Der vom Großherzogl. Militär treulos entwichene Andreas Weiß von Bahlingen wird mit Frift von 3 Monaten unter der Warnung vor der Vermögenskonfiskation und Verlust des Heimathsrrechtes zur Stellung aufgefordert. Emmendingen den 20. Oktober 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Baumüller.

Ediktal-Vorladung des Thierarztes Faver Binz von Kiegel.

(1) Faver Binz, Thierarzt von Kiegel, welcher im Monat May 1808 die Inzucht eines beträchtlichen Gelddiebstahls auf sich geladen hat, vor seiner Einziehung aber flüchtig geworden ist, wird in Folge Beschlusses des Hochpreislichen Hofgerichts des Oberrheins vom 17. d. M. No. 2328. mit Frift von 3 Monaten zur Stellung vor unterzeichneter Behörde unter den Präjudizien vorgeladen: daß er im Richtercheinungsfalle des inzichtlich gegen ihn vorliegenden Verbrechens durch Urtheil als schuldig erklärt, und ihm die Strafe des Anschlages seines Namens an den Galgen, der Landesverweisung und der Vermögenskonfiskation zuerkannt werden würde.

Kenzingen den 23. Oktober 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

J. Molitor.

Ediktalvorladung des Paul Göz von Nordweil.

(3) Paul Göz von Nordweil, dermalen abwesend, unwissend wo? wurde von Elisabetha Meyer von Schlettstadt mit einer Vaterschaftsklage und auf Ernährung eines unehelichen Kindes belangt.

Derfelbe wird daher aufgefordert, bey der auf den 16. Dezember d. J. angeordneten Tagfahrt um so gewisser vor dieselbigem Oberamt zu erscheinen, und auf berührte Klage Rede und Antwort zu geben, als er sonst in contumaciam zum Vater des von gedachter Meyerin im Neymonat d. J. zur Welt gebohrnen Kindes mit allen davon abhängenden Pflichten

erklärt werden würde.

Kenzingen den 13. September 1809.
Großherzogl. Oberamt.

W e k e l.

Aufforderung desjenigen, der über die am 13. November 1790 zu Freyburg geschehene Deponirung den Depositenchein in Händen hat.

(3) Der verstorbene königlich sächsische Konferenz-Minister Freyherg von Wessenberg hat schon am 13. November 1790 bey dem diesseitigen Depositenante ein verchlossenes Dokument deponirt, auf dessen Umschlag von dem Herrn Deponenten eigenhändig bemerkt wird, daß das Depositum nur demjenigen zu verabsolgen sey, welcher den hierüber auszufüllenden Depositenchein vorweisen werde. Da nun die Freyherrlich von Wessenbergische Familie diesen Depositenchein nicht auffinden kann, und doch das deponirte Dokument zu erhalten wünscht; so wird hiemit auf ihr ausdrückliches Verlangen derjenige, welcher über die am 13. November 1790 geschehene Deponirung den Depositenchein in Händen hat, obrigkeitlich aufgefordert, innerhalb 2 Monaten das Depositum gegen Zurücklegung des Depositencheins um so gewisser abzulangen, widrigens das deponirte Diquet bey Gericht eröffnet, dessen Inhalt verzeichnet, und sohin an die Freyherrlich von Wessenbergische Familie auch ohne Zurückstellung des Depositencheins verabsfolgt werden müßte.

Freyburg den 25. September 1809.

Stadtvogethamt allda.

Ediktalvorladung und Steckbrief gegen den Johann Schweizer von Wühl.

(2) Johann Schweizer von Wühl, ein verheuratheter Bürger von da, welcher wegen Diebstahlsverdacht in Untersuchung gelogen ist, hat sich gegen das abgelegte Handgelübde de non evadendo et se semper sistendo, flüchtig gemacht, nachdem derselbe eines Waidlingsdiebstahls neuerlich beymichtigt war und eben ergriffen werden sollte.

Es wird daher derselbe unter dem Präjudiz der gegen böstlich ausgetretenen Unterthanen angedrohten Strafe der Landesverweisung zur Stellung vor seiner ordentlichen Obrigkeit, vorgeladen.

Zugleich werden aber auch sämtliche Obrigkeitliche Behörden ersucht, auf denselben fahnden zu lassen, und den allenfals Betrete-

nen anher auszuliefern, wogegen man den Kostenersatz zusichert.

Verfügt bey Großherzogl. Oberamt Kenzingen den 14. Oktober 1809.

F. Molitor.

Signalement.

Beyläufig 32 Jahre alt, 5' 2" hoch, von untersehter starker Statur, hat blonde nach der Art der Landleute abgeschchnittene Haare, graue Augen, eine lange Nase, etwas dicke Lippen, mittelmäßigen Mund, eine gewölbte Stirne, rundes Kinn und einen dünnen Bart. Trägt sonst einen rothbraunen offenen Rock mit metallenen Knöpfen nach Metzger Art, gelbe Lederhosen, Schuh und Strümpfe und einen aufgestülpften Hut. Siebt sich übrigens mit dem Schiffahren und Dehluchenhandel, welche er im obern Breisgau aufkauft, ab.

Ediktalvorladung des Melchisedech Duri von Oberhausen.

(2) Die ledige Maria Lauer mann von Münchroth hat gegen den abwehenden Hutmachergesellen Melchisedech Duri von Oberhausen eine Vaterschaftsklage vor diesseitigem Gerichte angestrengt.

Es wird hievon der abwesende Beklagte mit dem verständiget, daß er binnen 6 Wochen von heute an über diese Klage sich daber zu verantworten habe, als er sonst in contumaciam als Vater zu den davon abhängenden Rechtsverbindlichkeiten verfallt werden würde.

Kenzingen den 8. Oktober 1809

Großherzogl. Oberamt.

F. Molitor.

Vorladung des desertirten Konrad Benkel von Konstanz.

(2) Der Leibgrenadiergardist Konrad Benkel von hier ist treulos entwichen.

Derselbe wird mit Frist von 6 Wochen und unter Strafe des Staatsbürgerrechts Verlusts nebst Vermögenskonfiskation zur Rückkehr aufgefordert. Konstanz den 30. September 1809.

Von Magistrats wegen.

Burkart.

Staudinger.

Ediktalvorladung des Joseph Fritsche von Karau.

(2) Joseph Fritsche von Karau, der bey der im Februar abhin vor sich gegangenen Rekrutierung zum Großherzogl. Soldaten bestimmt wurde, ist entwichen.

Derselbe wird andurch unter einer veremto-
rischen Frist von 4 Wochen zur Stellung vor
Amt um so gewisser vorgefordert, als derselbe
sonst ohne weiters als Deserteur behandelt wer-
den würde.

Beuggen den 14. Oktober 1809.
Großherzogl. Badisches Amt.
Stork.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Steckbrief.

Der ledige herwärtige Unterthan Lorenz
Böhle von Rast ist ohnlängst aus seinem
dortigen Dienste entwichen, und hat sich eines,
die Summe von 50 fl. erreichenden Betruges
sehr verdächtig gemacht.

Sämmtliche obrigkeittliche Behörden werden
ersucht, gedachten Lorenz Böhle im Betretungs-
fall zu arretiren, und gegen Erstattung der
Kosten entweder an das hiesige Justizamt, oder
unmittelbar an seine Kriminal-Jurisdiktions-
Behörde, das Fürstliche Oberamt in Sigma-
ringen, einliefern zu lassen.

Signalement.

Lorenz Böhle von Rast, 31 Jahre alt,
mittlerer untersehter Statur, blassen Angesichts,
hat blaue Augen, hellbraune Haare, dergleichen
Augenbraunen, und ist besonders an einer, von
einem Pferdschlag herrührenden starken Narbe
an dem einen Backen, und durch einen etwas
gebogenen Gang kennbar.

Derselbe trug bey seiner Entweichung einen
schwarzen Kittel von Barchet, ein grüngestreif-
tes manchesternes Leibl, schwarzlederne Hosen
mit Bändel, weiße baumwollene Strümpfe,
kalblederne Schuhe mit Schnallen, und ein
gelb und weißgestreiftes wollenes Halstuch.

Herdwangen am 10. Weinmonat 1809.

Markgraf Badensches Justizamt.

G r e c h t.

Steckbrief.

(3) Der hiernach signalisirte Bursche Karl
Schüttenhelm von Klein, diesseitigen Ober-
amts, seiner Profession ein Maurer, hat sich
heimlich unwissend wohin entfernt, Derselbe
hat weder Paß noch Kundschaft bey sich.

Auf diesen Burschen, ersuchen wir sämmtl.
Wohltöbl. Behörden gefälligst fahnden, und
im Betretungsfalle gegen Ersatz der Kosten

hieber überliefern zu lassen.

Schliengen bey Oberamt den 5. Okt. 1809.
Birr.

Signalement.

Derselbe ist 17 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß
groß, wohlbesetzter Statur, hat ein röthliches
mit Sommerflecken besprengetes in der Form
gewöhnliches Angesicht, graue tiefliegende Au-
gen, blonde Haare, welche kürzlich abgeschnit-
ten sind, und gleichfarbiger Augbraunen.
Seine mit sich genommene Kleidung besteht,
und zwar für Sonn- und Festtage: in ein-
nem dunkelblauen halbleinenen Rock von ge-
wöhnlicher Art, in einer weiß- und rothge-
streiften Weste, dunkelgrünen Hosen von soge-
nannten Mübelzeug, und einem schwarzen
auf einer Seite aufgestukten Filzhut, an Werk-
tagen aber in einem kurzen Kamisol mit
Aermel, einem Brusttuch und Hosen von glei-
chem Zeug, wie sein Sonntagsrock, nämlich
von dunkelblauen, jedoch schon etwas mehr
abgetragenen Halblein, grauen Strümpfen und
Schuhen mit Riemen gebunden.

Landesverweisung.

Philipp Fröhlich und dessen Eheweib
Maria Leichtmüllerin nebst zwey klei-
nen Kindern sind in Gemäßheit Großherzogl.
Hofgerichts Urtheiles vom 14. April d. J. nach
ausgestandener Arbeitshausstrafe wegen Baga-
bundität des Landes verwiesen worden.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Signalement.

Philipp Fröhlich von Freystadt, 5 Schuh
4 Zoll groß, braune abgeschchnittene Haare,
graue Augen, lange spizige Nase, breite Stirn,
rundes Kinn, trägt ein schwarz fletsseidenes
Halstuch, eine hellblaue kurze Jacke mit gelben
kleinen Knöpfen, lange leinene Hosen, Rama-
schen, Schuhe und einen runden Hut.

Maria Anna Leichtmüllerin von
Heuraffel in Oberösterreich gebürtig, 35 Jahr
alt, großer robuster Statur, graue Augen,
schwarze Haare, breiten Gesichts, langer regel-
mäßiger Nase, etwas zugespizten Kinns, trägt
ein weißes Tuch mit rothen Streifen auf dem
Kopf, ein grünlicht melirtes tuchenes Leibl,
weißes Halstuch, blau und weiß gestreifte
Schürze, und weiße wollene Strümpfe.

Billingen den 19. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.
von Jagemann.

Landesverweisung.

Sophia Grimm von Höflesfülz im Württembergischen ist wegen Aussetzung ihres Kindes seit dem 3. September 1809 in dem hiesigen Korrektionshause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener sechs wöchentlicher Strafzeit wieder entlassen und der Großherzogl. Badenschen Lande verwiesen worden.

Diese Grimm in ist 23 Jahre alt, von Statur besetzt, 4 Schuh 10 Zoll groß, hat ein rund längliches Gesicht, blaue Augen, kleine Nase, roth besetzte Wangen, mittelmäßigen Mund, braune Haare und Augenbraunen, rundes Kinn.

Deren bey der Entlassung angehabte Kleidung bestund in einem kattunen weissen violet gestreiften Mützel, einem leinenen blauen Halstuch mit rothen Streifen, einem braunen kattunenen Rock mit rothen Streifen, weissen baumwollenen Strümpfen, schwarzen Schuhen mit Riemen gebunden, ohne Kappe die Haare mit einem Kamm gesteckt.

Bruchsal den 18. September 1809.

Großh. Bad. Korrektionshaus-Verwaltung.
J. Schmidt.

Strafurtheilspublikation.

Von dem Großherzogl. Hochpreislichen Hofgericht des Oberrheins ist in Untersuchungs- sachen gegen Wendelin Meyer von Nordweil wegen Taugendiebstahl über ungehorames Ausbleiben auf ergangene Ediktalvorladung durch Urtheil vom 5. September d. J. zu Recht erkannt:

Wendelin Meyer sey des ihm angeschuldeten Verbrechens eines Taugendiebstahls für überwiesen zu erklären, und wegen seines Austrittes zur Strafe der Landesverweisung und der Vermögenskonfiskation, auch zum Ersatz des Entwendeten, in so weit es noch nicht geschehen, und zur Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilen.

Welches in Folge des zugleich erhaltenen hohen Auftrags vom 5. September d. J. No. 5729. hiemit öffentlich verkündet wird.

Kenzingen den 20. September 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Bezel.

Signalement.

Wendelin Maier mißt ungefähr 5 Schuh 5 Zoll, hat blonde Haare, graue Augen, hohe Stirne, spitzige Nase und Kinn, ein ovales

röthliches Angesicht; trug bey seiner Entweihung einen weissen Biberock, nach Bauernart geschnitten, gelbe lederne Hosen, und eine gestreifte Weste von Siamois.

Strafurtheilspublikation.

Die beyden Deserteurs Simon Karle und Johann Karle von Kirchhofen wurden ihres Heimaths- und Staatsbürgerrechts als verlustig erklärt, und deren in 715 fl. bestehendes Vermögen konfisziert, welches man hierdurch bekannt macht.

Verkündet bey Großherzogl. Oberamt Staufen den 27. Oktober 1809.

Höfle.

Mundtobt. Erklärung.

Ohne Bewilligung des Wägers oder Bogtmanns soll bey Verlust der Forderung folgender Person nichts geborgt oder sonst mit derselben kontrahirt werden. Aus dem Oberamt Badenweiler zu Müllheim von Niederweiler dem Hannß Ferg Grether, Fergen Sohn von da, statt dessen abgekommenen Wäger Hannß Ferg Dürr, Bartlin Gmelin alda ist.

Müllheim den 16. Oktober 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Maier.

Mundtobt. Erklärung.

(3) Ohne Bewilligung des Wägers oder Bogtmanns soll Niemand bey Verlust der Forderung und Nichtigkeit des Handels der von Hochpreislicher Regierung als mundtobt erklärten Ehefrau des Johann Hanibal Dürr von Niedereggenen weder borgen noch sonst mit derselben kontrahiren.

Gegeben Schliengen den 8. Oktober 1809.

Großherzogl. Oberamt.

vd. Leugler.

Mundtobterklärung.

(1) Ohne Vorwissen des Wägers oder Bogtmanns soll Niemand bey Verlust der Forderung und Nichtigkeit des Handels, den nunmehr als mundtobterklärten Jung Friedlin Müllerschen Eheleuten von Schliengen weder etwas borgen, noch sonst mit denselben kontrahiren.

Schliengen den 19. Oktober 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

vd. Leugler.

Kaufanträge.

Verkauf junger Obstbäume.

(2) In der diesseitigen Landesbaumschule sind aus freyer Hand ein beträchtliches Quantum junger Obstbäume, als Apfel- und Birren, Pyramiden, auf Johannistämmchen, zahmen Kernen und Quitten, Parthienweis oder auch einzeln zu verkaufen.

Der Ankaufspreis dieser gesunden und guten Obstbäume ist höchst billig, und kann bey dem Baumschulgärtner Adler dahier erfragt werden. Heitersheim den 6. Oktober 1809.

G. H. Badisches Rentamt.
Wever.

Verkauf einer Färberey sammt Wohnhaus.

(2) Es ist im Weg der gerichtlichen Exekution in die Verfeilung der dem Ulrich Kaiser dahier zugehörigen Färberey sammt Wohnhaus zusammen auf 450 fl. rheinisch geschätzt, gewilliget, und zu den diesfalligen Terminen der 2. und 23. November und sodann endlich der 21. Dezember l. J. bestimmt worden, an welchen Tagen sich die Kauflustige auf dem städtischen Rathhause dahier melden, und allda die Kaufbedingnisse vernehmen mögen.

Waldshut am 12. Oktober 1809.

Von Magistrats wegen.

Nachrichten.

(Das Schullehrer Seminar zu Rastatt betreffend.)

Nachdem zur Aufnahme der Schulpräparanden in das Seminar zu Rastatt die nöthigen Einrichtungen zu Stande gekommen sind, werden jene Lehrlinge, welche zu Folge höchster Entschliessung vom 29. März d. J. (Regierungsblatt No. XV. S. 154.) das Schullehrer-Institut zu Rastatt zu besuchen haben, andurch angewiesen, sich auf den 5. folgenden Monats daseibst einzufinden, und bey dem Direktor des Instituts, Stadtpfarrer Demeter, mit den erforderlichen Sittlichkeits- und andern Zeugnissen dahin auszuweisen:

1. Daß sie auf Kosten des Staats, der milden Stiftungen, oder durch eignes Vermögen in dem Institute unterhalten werden; dieses wird durch ein Vermögens Attestat, und jenes durch Anrufen des die Unterstützung bewilligenden Regierungsbeschlusses bewiesen.
2. Daß sie das 15. Jahr vollkommen zurückgelegt haben, und eine feste Gesundheit genießen; ersteres ist mit einem Taufschein und letzteres durch ein ärztliches Zeugniß zu belegen.
3. Daß sie die nöthigsten Vorbereitungskenntnisse mitbringen, welche sind: Fertiges Lesen aller deutschen Schrift und Druckarten, auch des lateinisch Gedruckten; eine wenigstens lesbare deutsche Handschrift, mit der Fähigkeit, Etwas Diktirtes ohne auffallende Fehler gegen die Orthographie niederzuschreiben; hinlängliche Fertigkeit in den gemeinen vier Rechnungsarten, besonders im Kopfrechnen; einige Übung im Singen und die Anfangsgründe im Klavier oder Orgelspielen; Kenntniß der Hauptlehren der Religion und biblischen Geschichte.
4. In Beziehung auf vorstehend No. 1. wird weiter bemerkt: solche Lehrlinge, die weder eigenes Vermögen besitzen, noch eine bestimmte Unterstützung aus öffentlichen Fonds erhalten, und die sich nur durch Privatunterricht, oder mit sogenannten Kostagen durchzubringen gedanken, können aus guten Gründen nicht angenommen werden.
5. In Beziehung auf vorstehende No. 2. versteht es sich von selbst, daß ausgezeichnete Mißgestalt des Körpers, und Gebrechen, welche die Ausübung des Lehramtes verächtlich, oder unmöglich machen, oder sehr erschweren, als: Leidschaden, Engbrüstigkeit, Uebelhörigkeit, ein kurzes oder schwaches Gesicht, fallende Sucht u. s. w. von der Annahme ausschließen. Wer über 17 Jahre alt ist, bleibt gleichfalls ausgeschlossen. Dieß ist jedoch nicht von Schulkandidaten zu verstehen, welche entweder freiwillig oder auf höhere Weisung das Schulseminar besuchen, um sich in einem oder dem andern Gegenstande mehr auszubilden.
6. In Beziehung auf vorstehende No. 3. wird für dieses Jahr die Prüfung über die Vorbereitungskenntnisse der Schul-Lehrlinge den Schul-Visitatoren überlassen, die aber auch ver-

antwortlich bleiben, wenn ein Lehrling aus Mangel der gehörigen Vorbereitung von dem Institute zurückgeschickt werden müßte.

Die Schul. Visitatoren haben in ihren Begleitungsschreiben an den Direktor des Instituts nur kurz zu bezeugen, daß sie bey der vorgenommenen Prüfung den Lehrling hinlänglich vorbereitet gefunden hätten, damit verbinden sie ihre Bemerkungen über die Gemüthsart des Präparanden, und dessen vorwiegende Neigungen.

Das Sittenzeugniß wird von dem Ortspfarrer verschlossen ausgestellt. Alle Zeugnisse sind dem Visitatorschreiben anzuschließen.

7. Die innere Einrichtung des Seminars und den provisorischen Lehrplan für dasselbe betr. hat man folgendes und zwar vorderst in Rücksicht der ökonomischen Einrichtung folgendes angeordnet:

8. Es können vor der Hand 16 Präparanden in dem Seminar wohnen.

9. Das Institut besorgt alles nöthige Meublement, Bettung, Licht, Feuerung &c.

10. Die Lehrlinge haben nichts als ihre Leibwäsche und 4 Handtücher zu ihrem Gebrauche mitzubringen.

11. Die Kost wird im Institute verabreicht, und besteht Morgens in einem Stück Brod; Mittags in Suppe, Gemüse und $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch zur Beilage, abwechselnd auch in Mehlspeisen; Abends in Suppe und Erdäpfeln, oder Gemüse, im Sommer Salat. Es werden dafür täglich 14 kr. (wöchentlich 1 fl. 38 kr.) bezahlt, für Logis, Licht, Holz und Wäsche jährlich 30 fl.

12. Auch jene Präparanden, welche nicht in dem Seminar, sondern in der Stadt wohnen, können die Kost in demselben nehmen. Ihre Wohnung in der Stadt und ihr Kosthaus müssen sie sogleich dem Instituts. Direktor anzeigen. Weder das Wohn. noch das Kosthaus darf ein Wirthshaus seyn.

13. Die Studien. Fundi. Verwaltung in Rastadt ist mit der Leitung der Oekonomie des Instituts beauftragt; sie hat die Verpflegungsgelder zu empfangen und zu verrechnen. Es geschieht halbjährige Vorausbezahlung.

14. Rücksichtlich des Unterrichts wird ferner folgendes verfügt:

15. Der gesammte Unterricht wird allen Schulseminaristen, sie mögen im Seminar wohnen, oder in der Stadt, ganz unentgeltlich ertheilt.

16. Der Zutritt steht auch protestantischen Schul. Lehrlingen und Provisoren offen, wenn sie von ihrer Kirchen. Obrigkeit die Erlaubniß dazu erhalten und vorweisen.

17. Ausländische Böglinge werden eben so wenig abgewiesen, falls sie sich den Bedingungen §. 1 — 3. und den übrigen noch nachfolgenden Gesetzen unterwerfen.

18. Die Lehrzeit dauert in der Regel zwey Jahre; sie kann abgekürzt und verlängert werden, nach Maßgabe des mindern oder größern Fortganges der Schüler.

Länger als drey Jahre, und kürzer als ein Jahr kann sie aber nicht seyn.

19. Nur zu Anfange des Schuljahres (im November) dürfen Lehrlinge aufgenommen werden. Der ganze Unterricht wird (regelmäßig) in vier halbjährigen Lehrkursen vollendet.

20. Die muthmaßliche vereinsige Bestimmung zu gewöhnlichen Land- oder zu Musterschulen in Städten und auf dem Lande begründet eine eigene Klassifizierung der Präparanden und ihrer beschränktern oder höhern Ausbildung.

Hiernach geschieht auch vornemlich die Vertheilung der Unterrichts. Gegenstände in die vier Lehrkurse, und diese Unterrichtsgegenstände sind:

Biblische Geschichten und Religionslehren; Pädagogik und Methodik; populäre praktische Logik, Anthropologie und Seelenlehre; Schreiblehre (und Rechtschreiben) verbunden mit deutscher Sprachlehre und Uebung im guten ... den Vortrage, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Brieffschreiben &c. Arithmetik und praktische Geometrie; Mechanik, Landwirthschaftslehre, Gartenbau, Bienen- und Baumzucht, Technologie, gemeinnützliche Kenntnisse aus der Naturlehre und Naturgeschichte;

allgemeine und vaterländische Geschichte; mit einer kurzen Uebersicht der gesetzlichen Landesverfassung; Geographie von Baden, von Deutschland, Zeichnen und französische Sprache; Musik; Gesundheits- und Höflichkeitslehre; Uebung in verschiedenen mechanischen Handarbeiten.

21. Der Schein der Ueberladung im Gegensatze mit der beschränkten Lehrzeit und dem Alter der Zöglinge verschwindet, wenn man die Bemerkung No. 6. procedirt erwägt, daß nicht alle Lehrgegenstände für alle Lehrlinge gegeben sind, und daß natürlich von einer gelehrten und umfassenden Behandlung des Lehrstoffes hier die Rede nicht sey; es wird nur überall das Nothwendige, das Gemeinnützlichste, in Beziehung auf den Schulzweck, ausgehoben.

22. Die Form des gesammten Unterrichts muß überhaupt praktisch seyn, daher macht auch die dem Präparanden-Institut koordinirte Musterschule einen integrierenden Haupttheil desselben aus. Die Lehrlinge sehen da die Anwendung der Lehrgrundsätze, die verschiedenen praktischen Kunstgriffe, mit einem Worte: Das Ideal einer guten Schule realisiert, und erwerben sich selbst die Geschicklichkeit im Lehren durch wiederholte, von einer geübten Hand geleiteten Versuche.

23. Alle Jahre werden die Präparanden ein mal, am Ende des Sommerschulkurses, öffentlich, in Gegenwart eines diesseitigen Kommissärs, geprüft. Nach jedem Winterkurse hat eine Privatprüfung statt, welche von dem Direktor des Seminariums und den Lehrern vorgenommen wird, und wornach das Aussteigen in einen weitem Kurs oder das Zurückbleiben in dem vorigen bestimmt wird.

24. Es werden genaue Schematismen über den sittlichen und wissenschaftlichen Stand der Seminaristen vom Direktor geführt, und alle halbe Jahre hieher eingeschickt. Es sind darin Fähigkeit, Fleiß, Fortgang und Ausführung in einer kurzen Beschreibung zu bezeichnen.

25. Die Entlassung aus der Lehranstalt und die Aufnahme in die Schulkandidatenliste hängt von der frühern oder spätern Befähigung der Lehrlinge ab (Nr. 18.) sie wird nach dem Erfund der öffentlichen Jahresprüfung bey diesseitiger Stelle entschieden, und den Großherzogl. Provinz-Regierungen bekannt gemacht. Karlsruhe den 10. Oktober 1809.

Großherzogl. General-Studien-Kommission.
Graf von Benzl Sternau.

Seiz.

Vakante Theilungskommissariats-Stelle.

(2) Auf den 2. Dezember d. J. wird bey dem hiesigen Oberamt ein Altuarsposten vakant.

Diejenigen, die solchen anzunehmen entschlossen sind, werden daher aufgefordert, sich in Bälde unter Anlegung legaler Attestate über ihre Fähigkeiten und gute Ausführung an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Schliengen am 16. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt dahier.
vdt. Leufler.

Vakanter Theilungskommissariats-Distrikt.

(3) In dem zum Großherzogl. Oberamt Freyburg gehörigen Distrikt des vorigen Staatsamts Wolfenweiler wird ein Theilungskommissär aufgenommen, diejenigen, welche diesen

Dienst zu erhalten wünschen, haben sich bey dem unterfertigten Amt zu melden, zugleich über ihre Kenntniß in Geschäften des Theilungskommissariats, eine deutliche Handschrift und untadelhafte Ausführung auszuweisen, wo man ihnen sodann den Gehalt und die weitere Bedingungen der Anstellung eröffnen wird.

Freyburg den 5. Oktober 1809.

Pr. Großherzogl. Amtschreiberey.
Dr. Schlaar.

Nachricht.

Um meine Klienten des bisherigen mühsamen und unsichern Nachforschens zu entheben, mache ich den Einzug in die Wohnung des Glockengießers Bayer, außer dem Schwabenthore, öffentlich bekannt.

Freyburg am 26. Oktober 1809.

Hofg. Adv. von Kettenacker.